HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16 **DIENSTAG, DEN 17. MAI** **2005**

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 2005	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee in Othmarschen und Ottensen – Teilbereich 3, Elbchaussee Nummern 129 bis 169 und Nummern 132 bis 168 – 2130-1-3	187
4. 5. 2005	**Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsgesetz – HFKG)** neu: 26-12	190
4. 5. 2005	**Gesetz zur Fakultätenbildung an den Hamburger Hochschulen (Fakultätengesetz – FG)** 221-1	191
4. 5. 2005	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid** 100-2	195
4. 5. 2005	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes** 223-1	197

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee in Othmarschen und Ottensen – Teilbereich 3, Elbchaussee Nummern 129 bis 169 und Nummern 132 bis 168 –

Vom 3. Mai 2005

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), und § 2 Satz 1 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine durchgehende rote Linie abgegrenzten Flächen in Ottensen und Othmarschen (Bezirk Altona, Ortsteile 213 und 218).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung; und zwar auch dann, wenn nach der Bau-

freistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt und das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich sind

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 3. Mai 2005.

Das Bezirksamt Altona

Anlage

zur Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen an der Elbchaussee
in Othmarschen und Ottensen
– Teilbereich 3, Elbchaussee Nummern 129 bis 169 und Nummern 132 bis 168 –

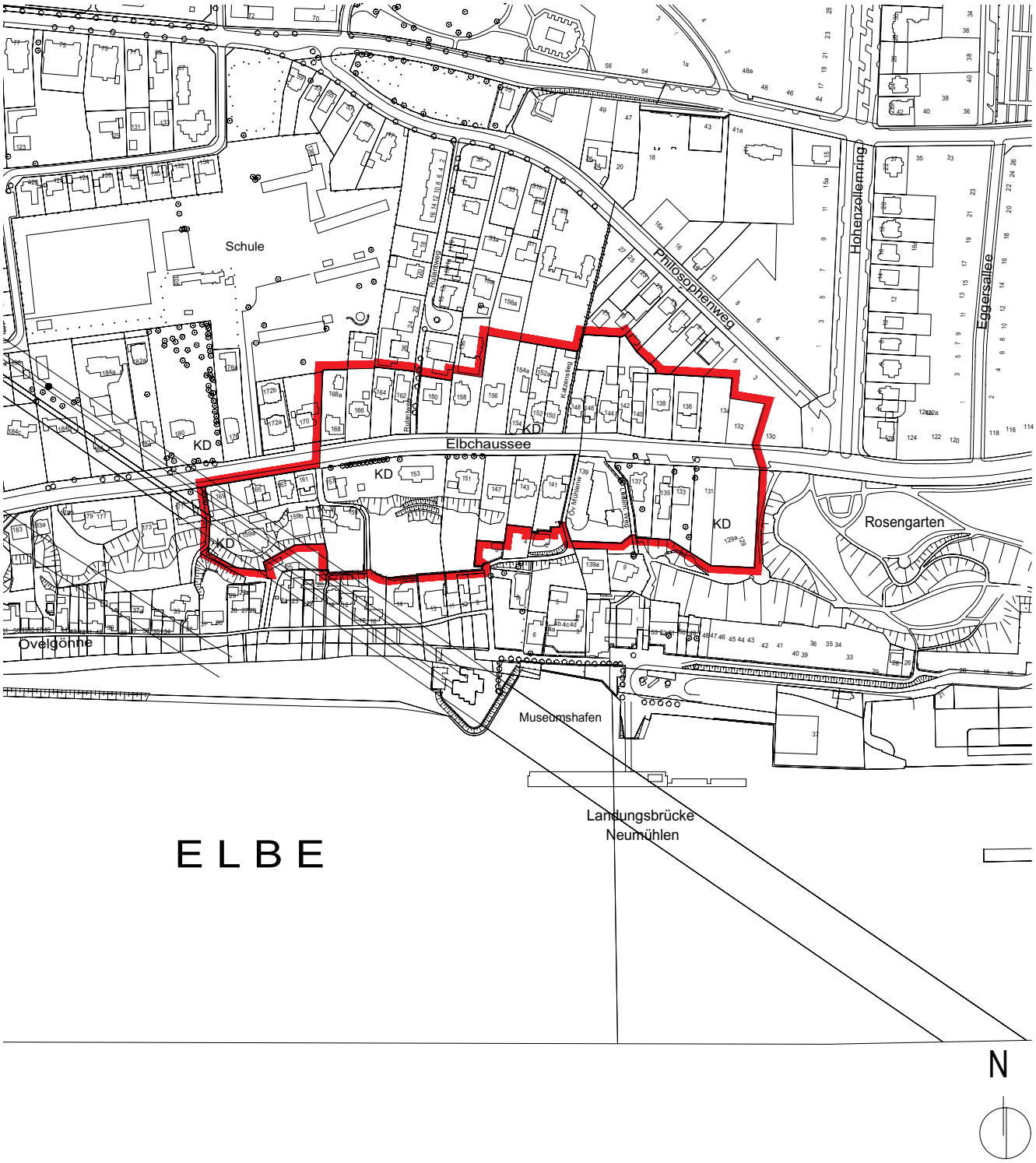

Lageplan M 1:5000

Umgrenzung des Erhaltungsgebietes nach § 172 BauGB

Hamburgisches Gesetz über die Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsgesetz – HFKG)

Vom 4. Mai 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Härtefallkommission

(1) Gemäß § 23 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird eine Härtefallkommission eingerichtet.

(2) Jede im Eingabenausschuss der Bürgerschaft vertretene Fraktion benennt aus ihrer Mitte für die Härtefallkommission ein ordentliches Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder. Die Benannten werden durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat für die Dauer der Legislaturperiode berufen. Die berufenen Mitglieder führen ihr Amt bis zur Berufung der ihnen nachfolgenden Mitglieder fort. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Mitglied zurücktritt, aus der benennenden Fraktion ausscheidet oder verstirbt. Eine Nachberufung ist nur für den Rest der Legislaturperiode zulässig.

(3) Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestimmt die Bürgerschaft ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder.

(4) Die oberste Landesbehörde entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht in die Härtefallkommission.

(5) Die Härtefallkommission gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung.

§ 2
Voraussetzungen des Härtefallverfahrens

(1) Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung auf Vorschlag mindestens eines Mitglieds oder der Vertreterin oder des Vertreters der obersten Landesbehörde tätig. Vorschläge sind nur zulässig, wenn in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet wurde; dies gilt nicht für Vorschläge der Vertreterin oder des Vertreters der obersten Landesbehörde. Der Vorschlag soll den Namen, den Geburtsort und das Geburtsdatum, den Aufenthaltsort, die persönlichen Lebensumstände, die Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts und alle sonstigen wesentlichen Umstände dartun. Darzulegen sind insbesondere die Tatsachen, die zur Begründung eines Härtefalles herangezogen werden sollen. Dem Vorschlag ist eine Einwilligungserklärung der oder des Betroffenen zum Härtefallverfahren sowie zur Übermittlung der erforderlichen Daten beizufügen.

(2) Ausgeschlossen sind Härtefallverfahren für Personen,

1. die sich nicht in Deutschland aufhalten,
2. für die die Freie und Hansestadt Hamburg aufenthaltsrechtlich nicht zuständig ist,
3. die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind oder
4. die nach anderen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes einen Aufenthaltstitel erhalten können und den Rechtsweg zur Erlangung des Aufenthaltstitels nicht ausgeschöpft haben.

§ 3
Datenschutz

Die zuständigen Behörden übermitteln der Härtefallkommission auf deren Antrag die erforderlichen Daten über die betroffene Person. Daten Dritter dürfen der Härtefallkommission nur übermittelt werden, soweit dies für die Härtefallprüfung erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Dritten nicht entgegenstehen. Ist in derselben Sache bereits ein Eingabeverfahren eingeleitet worden, können die Unterlagen des Eingabeverfahrens auch im Härtefallverfahren verwendet werden. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Härtefallkommission findet die Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 19. Oktober 1999 (HmbGVBl. S. 243), geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 363), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 4
Sitzung der Härtefallkommission

(1) Die Härtefallkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Teilnehmenden wahren über die Inhalte und den Verlauf der Sitzung Verschwiegenheit. Sie behandeln alle Unterlagen vertraulich.

(2) Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(3) Die teilnehmenden Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. § 4 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 510), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

§ 5
Entscheidung der Härtefallkommission

(1) Die Härtefallkommission kann mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde richten, wenn nach ihren Feststellungen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der oder des Betroffenen im Bundesgebiet rechtfertigen. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die oder der Betroffene eine Straftat von erheblichem Gewicht begangen hat. Straftaten von erheblichem Gewicht sind insbesondere Straftaten, die einen Ausweisungsgrund nach §§ 53 oder 54 AufenthG erfüllen.

(2) Die Härtefallkommission teilt alle abschließenden Entscheidungen schriftlich unter Angabe von Gründen der Bürgerschaft mit.

§ 6
Mitteilungen der obersten Landesbehörde

Die oberste Landesbehörde teilt Anordnungen nach § 23 a Absatz 1 Satz 1 AufenthG und – unter Angabe von Gründen – Zurückweisungen von Härtefallersuchen schriftlich dem Vorsitzenden Mitglied der Härtefallkommission und der Bürgerschaft mit.

§ 7
Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz beruht auf § 23 a Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Mai 2005.

Der Senat

Gesetz
zur Fakultätenbildung an den Hamburger Hochschulen (Fakultätengesetz – FG)

Vom 4. Mai 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Einträge zu den §§ 40 und 89 bis 92 folgende Fassung:

   „§ 40 Sonstige Leistungsnachweise, Frühstudierende“

   „§ 89 Fakultäten

   § 90 Dekanat

   § 91 Fakultätsrat

   § 92 Organisation in der Fakultät“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Die Hochschule überprüft bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle. Professuren und Juniorprofessuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich, in der Regel international, auszuschreiben. Im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.

   (2) In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter. In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet; das Dekanat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter. Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt.“

   b) Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht;“.

   c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Hochschulen treffen in Satzungen (Berufungsordnungen) die näheren Regelungen über ihre Verfahren; § 91 Absatz 3 bleibt unberührt.“

3. In § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Für befristet beschäftigte künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgaben nach ihrem Arbeitsvertrag auch der Erbringung zusätzlicher künstlerischer Leistungen (§ 15 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) dienen sollen, gilt Absatz 2 entsprechend.“

4. § 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu immatrikulieren, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzen und kein Versagungsgrund vorliegt. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt. Zulassungsbeschränkungen werden durch besonderes Gesetz geregelt.“

5. § 40 erhält folgende Fassung:

   „§ 40

   Sonstige Leistungsnachweise, Frühstudierende

   (1) Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39, die auf andere Weise als durch ein Studium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlich sind, können Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten angerechnet werden.

   (2) Schülerinnen oder Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, können in Einzelfällen als Frühstudierende ohne Hochschulzulassung und Immatrikulation zu bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium angerechnet.

   (3) Die Hochschulen regeln das Nähere durch Satzung.“

6. § 41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Immatrikulation kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Absatz 3 Nummer 3 in dem dort bestimmten Verfahren sowie ferner dann versagt werden, wenn eine Person keine ausreichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweist.“

7. § 54 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Hochschulen richten Studiengänge ein, die zu einem Bachelor- oder Baccalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.“

8. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2

werden vom Hochschulsenat, in Hochschulen mit Fakultäten vom Fakultätsrat der Fakultät gewählt."

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Beschwerdestellen können auch in Fakultäten eingerichtet werden."

9. § 79 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In Hochschulen mit Fakultäten nimmt es die fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr."

b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Es erstellt die Vorschläge für den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule und für dessen Fortschreibung sowie für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung (§ 84 Absatz 1 Nummern 4 und 5). Es überprüft in Hochschulen ohne Fakultäten bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 die zukünftige Verwendung der Stelle auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule. Es schreibt die Professuren und Juniorprofessuren aus."

c) Hinter dem neuen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„In Hochschulen mit Fakultäten kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Hochschulrats abweichend von § 90 Absatz 5 Nummer 2 über die Verwendung von freien und frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren entscheiden."

10. § 84 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4),".

11. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummern 4 und 6 erhält folgende Fassung:

„4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,".

„6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,".

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Fachbereich Medizin zugleich mit anderen Selbstverwaltungseinheiten" durch „Fakultät für Medizin zugleich mit anderen Fakultäten" ersetzt.

12. Die §§ 89 bis 92 erhalten folgende Fassung:

„§ 89

Fakultäten

(1) Die Universität Hamburg und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg werden in Fakultäten gegliedert, die auf ihren Gebieten die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Organe der Fakultäten sind das Dekanat und der Fakultätsrat. Die Fakultäten haben Satzungsrecht nach Maßgabe von § 91 Absatz 2 und § 92 Absatz 1. Sie erhalten eigene Verwaltungen.

(2) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, trifft die Grundordnung die näheren Regelungen über die Fakultäten. Das Präsidium bestimmt auf der Grundlage der staatlichen Planungsvorgaben und des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, welche Selbstverwaltungseinheiten und sonstigen Einrichtungen mit welchen Stellen und welchem Personal den Fakultäten zugeordnet werden.

(3) Das Präsidium regelt die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Präsidialverwaltung und den Fakultätsverwaltungen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit für die Hochschule insgesamt. Es weist den Fakultätsverwaltungen die erforderlichen Einrichtungen und Stellen sowie das erforderliche Personal zu. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind einvernehmlich mit den Dekanaten zu treffen.

(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Hamburg bildet eine Fakultät im Sinne dieses Gesetzes. Für seine Organisation und seine Aufgaben ist ausschließlich das Gesetz zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf" in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

(5) In den Fakultäten werden Gleichstellungsbeauftragte gewählt.

§ 90

Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Prodekaninnen oder Prodekane sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre. Die Hochschule kann in der Grundordnung von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl oder Bestellung der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vorsehen.

(2) Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen und Prodekane müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren an ihrer Hochschule oder für Präsidenten nach § 80 Absatz 1 Satz 2, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Einstellungsvoraussetzungen für Kanzler nach § 83 Absatz 3 erfüllen. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäfts-

führer müssen nicht Mitglieder der Hochschule gewesen sein.

(4) Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. Das Präsidium kann die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Hochschulrates abwählen. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln dem Präsidium die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen.

(5) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibevereinbarungen,
3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465),
4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1,
7. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

§ 91

Fakultätsrat

(1) In jeder Fakultät wird ein Fakultätsrat gewählt, in dem die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügt und die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Gruppen angemessen vertreten sind.

(2) Der Fakultätsrat hat neben der Bestätigung der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach § 40,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 und Satzungen über Hochschulauswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule,
4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
6. abweichend von § 85 Absatz 1 Nummer 7 Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „ Professor“,
7. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,
8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,
9. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.

(3) Die Fakultätssatzung kann bestimmen, dass der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzt; § 14 Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 92

Organisation in der Fakultät

(1) Die Fakultäten bestimmen die Organisationseinheiten in der Fakultät; sie können entsprechende Fakultätssatzungen erlassen. In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt.

(2) Die Organisation in der Fakultät darf nur eine Ebene vorsehen. Diese soll nach funktionalen Gesichtspunkten von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie nach Wissenschaftsgebieten gegliedert sein.

(3) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

13. In § 96 Absätze 1 bis 3 und § 98 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Gremien“ durch das Wort „Selbstverwaltungsgremien“ ersetzt.

14. In § 98 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich. Er kann in seiner Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.“

15. In § 99 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Textstellen „Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien“ durch die Textstelle „Mitglieder der nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien“ ersetzt.

16. In § 101 Satz 1 wird die Textstelle „sowie 90 bis 92“ gestrichen.

17. § 102 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann.“

18. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „Satzungen nach § 37 Absatz 2,“ durch die Textstelle „Satzungen nach § 37 Absatz 2 und § 92 Absatz 1,“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „Immatrikulationsordnungen“ die Textstelle „ , Gebührensatzungen nach § 6 Absätze 5 und 8“ eingefügt.

19. In § 119 Absatz 3 werden hinter dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „oder künstlerischen“ eingefügt.

20. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Selbstverwaltungsstruktur in Hochschulen und Fakultäten ist unterhalb der Fakultätsebene bis zum 31. Dezember 2006 nach den §§ 89 bis 92 neu zu ordnen. Mit diesem Zeitpunkt sind alle unterhalb der Fakultätsebene bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen aufgelöst.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Universität Hamburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften werden spätestens mit Wirkung vom 30. Juni 2005 Fakultäten gebildet. Die bestehenden Fachbereiche sind mit Wirkung des Tages der Fakultätsbildung aufgelöst; die Amtszeit ihrer Organe sowie bereits bestehender Fakultätsorgane endet jedoch erst mit dem Amtsantritt der Organe der Fakultäten.“

21. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

Grundordnungen

Die Grundordnungen sind so rechtzeitig zu erlassen, dass sie bis zum 31. Dezember 2005 in Kraft treten können.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Mai 2005.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Vom 4. Mai 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 78), wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes wird folgender Klammerzusatz angefügt:

   „(Volksabstimmungsgesetz – VAbstG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Hinter dem Eintrag zu § 1 wird folgender Eintrag eingefügt:

      „§ 1 a Abstimmungsleitung“.

   b) Der Eintrag zu § 10 erhält folgende Fassung:

      „§ 10 Eintragungsformulare“.

   c) Die die § § 15, 17 und 25 betreffenden Einträge erhalten folgende Fassung:

      „ § 15 – aufgehoben –“,

      „§ 17 – aufgehoben –“,

      „§ 25 – aufgehoben –“.

3. Hinter § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

   „§ 1 a

   Abstimmungsleitung

   Die Funktion der Landesabstimmungsleiterin bzw. des Landesabstimmungsleiters wird von der Landeswahlleiterin bzw. dem Landeswahlleiter für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft wahrgenommen. Für die Stellvertretung sowie die Bezirksabstimmungsleitung und deren Stellvertretung gilt Entsprechendes.“

4. In § 3 Absatz 2 Nummer 3 und § 6 Absatz 5 Satz 2 wird jeweils das Wort „Volksinitiatoren“ durch das Wort „Initiatoren“ ersetzt.

5. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Wort „Listen“ durch das Wort „Eintragungsformulare“ ersetzt.

   b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

      „4. die örtlich zuständigen Stellen für die Eintragung in die Eintragungsformulare und die Eintragungszeiten sowie die Möglichkeit der Briefeintragung.“

6. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Volksinitiatoren“ durch das Wort „Initiatoren“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Das Volksbegehren wird durch die eigenhändige Unterzeichnung von Eintragungsformularen unterstützt. Für jede unterzeichnende Person ist ein gesondertes Eintragungsformular zu verwenden. Die Eintragungsformulare liegen bei den örtlich zuständigen Stellen aus oder können zur Briefeintragung angefordert werden.“

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält die folgende Fassung:

      „(2) Für die Eintragung besteht eine Frist von drei Wochen. Sie beginnt sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch die Landesabstimmungsleiterin oder den Landesabstimmungsleiter. Die Frist verlängert oder verändert sich auch dann nicht, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „ Eintragungsformulare“.

   b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Eintragungslisten“ durch das Wort „Eintragungsformulare“ ersetzt.

9. In § 12 Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Die Eintragung muss den Vor- und Familienamen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten.“

10. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Person“ die Wörter „nach Beginn der Eintragungsfrist“ eingefügt.

    b) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

11. § 15 und § 17 werden aufgehoben.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Volksinitiatoren“ durch das Wort „Initiatoren“ ersetzt.

    b) In Absatz 6 werden hinter dem Wort „Parlament“ die Wörter „bis einen Monat nach dem jeweiligen Wahltag“ eingefügt und der Klammerzusatz am Ende des Satzes gestrichen.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

    „§ 19

    Bekanntmachung des Volksentscheids

    (1) Der Senat legt den Abstimmungstag auf einen Sonntag oder einen öffentlichen Feiertag fest und gibt diesen zusammen mit dem Gegenstand des Volksentscheids unter Angabe der örtlich zuständigen Abstimmungsdienststellen, deren Öffnungszeit und der Möglichkeit der Briefabstimmung öffentlich bekannt. Sofern die Antragsteller

einen überarbeiteten Gesetzentwurf oder eine überarbeitete andere Vorlage oder die Bürgerschaft einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage zum Gegenstand des Volksentscheids vorlegen, sind diese mit Begründung in die Bekanntmachung aufzunehmen.

(2) Jede stimmberechtigte Person erhält spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag die Abstimmungsunterlagen sowie ein Informationsheft, in dem die Bürgerschaft und die Initiatoren in gleichem Umfang Stellung nehmen. In die Stellungnahme der Bürgerschaft ist diejenige der Minderheit aufzunehmen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten vorgelegt wird."

14. In § 19 a Absatz 1 wird das Wort „Volksinitiatoren" durch das Wort „Initiatoren" ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „am Tag der Stimmabgabe" durch die Wörter „am Abstimmungstag" ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Abstimmungsberechtigten werden zur Prüfung der Stimmberechtigung im Rahmen der Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids in ein elektronisch zu führendes Abstimmungsverzeichnis eingetragen."

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

16. In § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Stimmzettel und die dazugehörigen Abstimmungsunterlagen werden amtlich hergestellt."

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung in den Abstimmungsdienststellen der Bezirksverwaltung oder durch Briefabstimmung. Die Briefabstimmungsunterlagen müssen bei der zuständigen Bezirksabstimmungsleiterin oder dem zuständigen Bezirksabstimmungsleiter spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Abstimmungsdienststellen eingehen. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Abstimmenden kennzeichnen durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob sie die gestellte Frage mit Ja oder Nein beantworten.

(3) Die Abstimmung ist geheim. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Einhaltung dieses Grundsatzes haben die Abstimmenden bei der Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein an Eides statt zu versichern.

(4) Stimmabgaben, die nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechen, sind ungültig. Über die Ungültigkeit entscheiden die von der Bezirksabstimmungsleitung zur Ermittlung des Ergebnisses des Volksentscheids eingesetzten Stellen. Im Zweifel ist die Entscheidung der Bezirksabstimmungsleitung einzuholen."

18. In § 23 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Feststellung des Senats ist unverzüglich einer nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vertretungsberechtigten Person zuzustellen."

19. § 25 wird aufgehoben.

20. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Datenverarbeitung

Die mit der Durchführung eines Volksabstimmungsverfahrens befassten Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten nur erheben, speichern und übermitteln, soweit es für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt."

21. In § 30 Absatz 1 wird das Wort „Volksinitiatoren" durch das Wort „Initiatoren" ersetzt.

22. § 31 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Textstelle „Unterschriften- und Eintragungslisten" durch die Wörter „Unterschriftslisten und Eintragungsformulare" ersetzt.

b) In Nummer 6 wird das Wort „Volksinitiatoren" durch das Wort „Initiatoren" ersetzt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 8 bis 12 werden angefügt:

„8. die Stimmzettel und Abstimmungsunterlagen,

9. die Führung, das Auslegen, die Berichtigung und den Abschluss der Abstimmungsverzeichnisse unter Berücksichtigung melderechtlicher Auskunftssperren für stimmberechtigte Personen,

10. das Abstimmungsverfahren, insbesondere die Festlegung der örtlich zuständigen Abstimmungsdienststellen, deren Öffnungszeit und der Briefabstimmung,

11. die Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids und über die Ungültigkeit von Stimmabgaben und

12. die Sicherung und Vernichtung von Unterlagen."

§ 2

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Mai 2005.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 4. Mai 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. April 2005 (HmbGVBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Im Vierten Teil zweiter Abschnitt der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 41 folgender Eintrag angefügt:

   „§ 41 a
   Schulzwang“.

2. Im Vierten Teil zweiter Abschnitt wird folgender § 41a angefügt:

   „§ 41 a
   Schulzwang

   Kinder, die trotz schriftlicher Aufforderung einer Vorstellung nach § 42 Absatz 1 oder der Anmeldung nach § 42 Absatz 2 fernbleiben, oder Kinder und Jugendliche, die einer Vorstellung nach § 42 Absatz 6 fernbleiben oder der Schulpflicht nach §§ 38 und 39 nicht nachkommen, können der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. § 23 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 467), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

3. § 115 erhält folgende Fassung:

   „§ 115
   Einschränkung von Grundrechten

   Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 34 Absätze 1 und 2 (Verpflichtung zu schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 (Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht) und der §§ 38 bis 42 (Schulpflicht, Vorstellungspflicht und Anmeldepflicht), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) durch § 41 a (Schulzwang) eingeschränkt.“

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Mai 2005.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.